

der Praxis des Staatsgerichtshofes *unerwähnt* bleibt, konnte die *conditio sine qua non* für diese Vorgehensweise nichts anderes gewesen sein als die *Prämisse eines Vorranges des Völkervertrags- vor dem Landesrecht* – und zwar solchen Völkervertragsrechts, das, an der Referenzgrösse des Stufenbaus des Rechts¹⁸⁴⁸ gemessen, „mindestens Übergesetzesrang“¹⁸⁴⁹ einnimmt.

Handkehrum ist es ein und derselbe der Staatsgerichtshof gewesen, der die Rechtskraft des Völkervertrags- im Landesrecht unter den Vorbehalt seiner formellen und materiellen Verfassungsmässigkeit¹⁸⁵⁰ gestellt und – wie im Falle des Wirtschaftsvertragsrechts – immer wieder mittel- oder unmittelbar aufgehoben hat¹⁸⁵¹. In dieser Praxis hat der Staatsgerichtshof die *Grenzen des Vorrangs des Völkervertrags- vor dem Landesrechts* angetastet: Waren es in Bezug auf die formelle Verfassungsmässigkeit seine hohen Kundmachungsstandards, ist es in Bezug auf die materielle Verfassungsmässigkeit das ‚Kerngehalts‘-Konzept von StGH 1998/61 gewesen, vor dem das Völkervertragsrecht zurückzutreten hat¹⁸⁵². In beiden Fällen handelt es sich um ein und denselben Ausgangspunkt: In beiden Fällen sind dem Völkervertragsrecht Strukturprinzipien (Grundprinzipien) der liechtensteinischen Verfassungsordnung mit der Absicht entgegengehalten worden, sie *gleich welchem völkerrechtlichen Vertrag gegenüber* durchzusetzen.

Ist dem aber so, stellt sich die folgende *Anschlussfrage*: Wenn es sich bei diesen Konstellationen um die *einzigsten Hindernisse für eine Anerkennung des Vorrangs des Völkervertrags- vor dem Landesrecht* handelt, lässt sich aus diesem Umstand in einem *argumentum e contrario* schliessen, dass dann, wenn keine solchen (formellen oder materiellen) Reserven der liechtensteinischen Verfassungsordnung in Frage stehen, *kein* Hindernis für eine Anerkennung des Vorrangs des Völkervertrags- vor dem Landesrecht besteht? In diesem Falle bliebe der Vorrang der einen Rechtsordnung (des Völkervertragsrechts) vor der anderen (dem Landesrecht) eine *Regel*, deren *Ausnahmen* sich auf den Einzelfall eines solchen Vorbehaltes beschränkten (hohe Kundmachungsstandards und ‚Kerngehalts‘-Konzept).

Es ist nicht zuletzt auch der Staatsgerichtshof gewesen, der diesen Schluss nahegelegt hat – dies, indem in StGH 1998/61 z.B. er-

1848 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 2.2.2.

1849 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

1850 Siehe hierzu das 23., das 24. und das 25. Kapitel.

1851 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 2.

1852 Siehe hierzu das 25. Kapitel.